OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701157/9/ER

Datum:
Linz, 1. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der D R, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G H, L, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 26. Mai 2021, GZ: BHBR/921040005396/21, wegen Übertretungen des Meldegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. März 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Tatzeitraum jeweils auf 12. Februar 2021 bis 24. Februar 2021 eingeschränkt wird und die Geldstrafen jeweils auf 35 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen jeweils auf 16 Stunden herabgesetzt werden.

Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Verwaltungsvorschrift hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses § 3 Abs 1 Meldegesetz, BGBl Nr 9/1992, hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses § 3 Abs 1 Meldegesetz, BGBl Nr 9/1992, iVm § 7 Abs 2 Meldegesetz, BGBl Nr 9/1992, und die Strafnorm jeweils § 22 Abs 1 Z 1 Meldegesetz, BGBl Nr 9/1992, lautet und in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses die Folge „mit Hauptwohnsitz“ entfällt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 26. Mai 2021, BHBR/921040005396/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 18 Stunden), wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 21.12.2020, 00:00 Uhr bis 24.02.2021, 00:00 Uhr
Ort: O, B, x, Mietwohnung in Mehrparteienhaus.
Sie haben am 17.12.2020 in O, B mit Hauptwohnsitz Unterkunft genommen und es zumindest bis zum 24.02.2021 unterlassen, sich beim Meldeamt der Gemeinde O polizeilich anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden hat.

2. Datum/Zeit: 21.12.2020, 00:00 Uhr bis 24.02.2021, 00:00 Uhr
Ort: O, B, x, Mietwohnung in Mehrparteienhaus.
Sie haben als Erziehungsberechtigte(r) bis zum 24.02.2021 die Sie treffende Meldepflicht zur Anmeldung des Minderjährigen J R geb.x, welcher seit 17.12.2021 an der Anschrift O, B Unterkunft genommen hat, nicht erfüllt, obwohl wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden ist.
Die Meldepflicht für einen Minderjährigen trifft, wem dessen Pflege und Erziehung zusteht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 22 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991
2. § 22 Abs. 1 Zif. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Meldegesetz 1991“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass laut Anzeige der PI O vom 5. März 2021 die Bf seit 17. Dezember 2020 in O, B mit Hauptwohnsitz Unterkunft genommen und es zumindest bis zum 24. Februar 2021 unterlassen habe, sich und ihren mj Sohn beim Meldeamt der Gemeinde O polizeilich anzumelden. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. März 2021 sei der Bf die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt worden. Gegen diese Strafverfügung habe die Bf fristgerecht Einspruch erhoben und sei daraufhin aufgefordert worden, sich zu rechtfertigen. In ihrer Rechtfertigung habe die Bf angegeben, dass sie aufgrund grenzüberschreitender bestehender Streitigkeiten mit ihrem Noch-Ehemann, die sich auf alle Bereiche des Familienlebens bezögen und auch den Sohn einbezögen, Meldesperren verhängen habe lassen. Aufgrund dieser Meldesperren läge kein Verstoß gegen das Meldegesetz vor.
Die belangte Behörde führte dazu aus, dass die Bf in dieser Stellungnahme den Tatvorwurf nicht bestritten habe, was als Bestätigung dafür gewertet werde, dass sie ihren Hauptwohnsitz und den ihres mj Sohnes nach O verlegt habe. Die Rechtfertigung bezüglich der Meldesperre könne die belangte Behörde nicht nachvollziehen, da es dafür keine rechtliche Grundlage gebe. Eine Meldesperre wirke nicht gegenüber anderen Behörden, sondern gegenüber Privatpersonen, die

eine Meldeauskunft anfordern würden. Unabhängig davon sei im ZMR auch keine Auskunftssperre vermerkt.
In ihrer rechtlichen Würdigung führte die belangte Behörde aus, es sei erwiesen, dass die Bf ihren Hauptwohnsitz seit 17. Dezember 2020 an der ggst Adresse habe und dies der Behörde nicht mitgeteilt habe. Die Bf habe nicht glaubhaft gemacht, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt sei. Bei der Strafbemessung berücksichtigte die belangte Behörde die Unbescholtenheit der Bf und ein geschätztes mittleres Einkommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass tatsächlich eine schrittweise Übertragung von Möbelstücken von ihrem früheren Wohnsitz in K in Deutschland, teilweise mit Zwischenlagerung in S in die Wohnung ihres Ex-Mannes, von September 2020 bis Ende Jänner/Anfang Februar 2021 stattgefunden habe. Die Bf habe in diesem Zeitraum – nach umfangreichen Auseinandersetzungen mit ihrem seit 20. Februar 2020 getrennt lebenden Ehemann – physisch wie psychisch eine neue Orientierung und einen neuen Lebensmittelpunkt gesucht. Die Bf habe sich daher bei ihrem Ex-Mann, mit dem sie freundschaftlich verbunden sei, in S, wo sie manchmal genächtigt habe, gemeldet. Sie habe auch diverse „Wohnungsinhaltsstücke“ von K einerseits nach O und auch nach S in die Wohnung ihres Ex-Mannes bringen lassen. Zwischenzeitig habe sie auch Unterkunft bei Freundinnen gefunden, ebenso ihr mj Sohn. Erst zum 24. Februar 2021 habe sich die Bf entschlossen, tatsächlich Unterkunft in O gemeinsam mit ihrem Sohn zu nehmen, wobei sie sich am 24. Februar 2021 physisch und psychisch auf diese Unterkunft eingestellt und eine ordnungsgemäße Meldung für sich und ihren Sohn vorgenommen habe.
Eine Person nehme erst dann in einer Wohnung Unterkunft, wenn sie tatsächlich dorthin physisch übersiedelt ist. Das alleinige Verbringen von diversen Möbelstücken in eine Wohnung und das fallweise Übernachten würden noch keine Meldepflicht begründen, sofern diese Übernachtungen nicht über einen durchgehenden und längeren Zeitraum im Sinne des Meldegesetzes erfolgen würden. Es sei daher keine Unterkunftnahme der Bf und ihres Sohnes vor dem 24. Februar 2021 erfolgt, sodass das Straferkenntnis aufzuheben sei.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. März 2022, zu der die Bf mit ihrem Rechtsvertreter erschienen ist und ihr Ex-Mann als Zeuge vernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die PI O erstattete am 5. März 2021 Anzeige bei der belangten Behörde, mit der der Bf die ggst Verwaltungsübertretung nach dem Meldegesetz vorgeworfen wurde. Nachdem im Zeitraum zwischen 8. und 21. Februar 2021 täglich der zur Wohnung der Bf in O, B gehörende Parkplatz von Organen der PI O besichtigt wurde und festgestellt wurde, dass der auf die Bf zugelassene PKW täglich tagsüber verwendet und nachts dort abgestellt wurde, wurde am 21. Februar 2021 durch Organe der PI O an der Adresse der Bf in O eine Meldekontrolle durchgeführt. Dabei konnten die Beamten den Vorraum der Wohnung einsehen, den sie als „zweifelsfrei bewohnt“ wahrnahmen. Die Bf war zu diesem Zeitpunkt an der Adresse ihres Ex-Mannes in S mit Hauptwohnsitz gemeldet. Der Schlüssel für die Wohnung in O wurde der Bf am 15. Dezember 2020 übergeben, der Mietvertrag trat am 1. Jänner 2021 in Geltung.

Die Bf lebt in Scheidung und wohnte zuvor in K in Deutschland. Am 24. März 2021 meldete die Bf ihren Wohnsitz in K ab. Am 5. Oktober 2020 meldete die Bf gemeinsam mit ihrem Sohn in Österreich an der Adresse ihres Ex-Mannes in S ihren Hauptwohnsitz an, am 24. Februar 2021 meldete sie gemeinsam mit ihrem Sohn an der ggst Adresse in O ihren Nebenwohnsitz an.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob die Bf im Zeitraum von 17. Dezember 2020 bis 7. Februar 2021 mit ihrem mj Sohn am vorgeworfenen Tatort die Wohnung zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt hat. Im Zeitraum von 8. bis 24. Februar 2021 hat die Bf mit ihrem mj Sohn am vorgeworfenen Tatort die Wohnung zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt.

II. Die Feststellungen zur Anzeige und zu den Wohnsitzmeldungen der Bf und ihres Sohnes ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den in der Verhandlung vorgelegten österreichischen und deutschen Meldebestätigungen.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ob die Bf im Zeitraum von 17. Dezember 2020 bis 7. Februar 2021 mit ihrem Sohn am vorgeworfenen Tatort die Wohnung zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt hat, ergibt sich aus Folgendem:

Die Bf führte in der Verhandlung befragt aus, dass sie im vorgeworfenen Tatzeitraum dabei gewesen sei, die Wohnung zu renovieren. In der Wohnung hätten sämtliche Böden erneuert werden müssen, und es sei keine Küche eingerichtet gewesen. Es sei vorgesehen gewesen, dass sie ihre Küche von K nach

O übersiedelt, aufgrund des damals geltenden „Lockdowns“ habe sie aber weder Handwerker bekommen noch hätten ihr jene Personen, die zugesagt hätten, bei der Übersiedlung zu helfen, tatsächlich geholfen, da es auch Einreisebeschränkungen zwischen Österreich und Deutschland gegeben habe. Sie habe die Wohnung sukzessive renovieren müssen und habe noch nicht viele Möbel in der Wohnung gehabt. Sie habe in der Wohnung nur dann übernachtet, wenn sie bis spät abends in der Wohnung gearbeitet habe. Sie habe dort zwar Matratzen und Bettzeug aus einem Wohnwagen gehabt, die Wohnung sei aber ohne Küche nicht bewohnbar gewesen. Erst Ende Februar 2021 sei die Wohnung in O inklusive Küche möbliert gewesen. Sie habe dann tatsächlich ab Ende Februar in dieser Wohnung gewohnt.
Im vorgeworfenen Tatzeitraum habe sie bei ihrem Ex-Mann in S gewohnt, sie habe auch teilweise noch in K übernachtet. Sie sei aber grundsätzlich zuerst von K nach S übersiedelt und von dort dann sukzessive nach O, soweit ihr das im „Lockdown“ möglich gewesen sei. Die Wohnung bei ihrem Ex-Mann sei eine Übergangslösung gewesen, sie habe von dort in die Arbeit nach Salzburg fahren können und der Sohn sei versorgt gewesen und habe in die Schule gehen können. Sie habe aber auch später, als sie schon in O gewohnt habe, noch immer Sachen aus K holen müssen, weil sich die Übersiedlung über einen derart langen Zeitraum erstreckt habe.

Dass die Übersiedlung länger als üblich in Anspruch genommen hat, ist insofern nicht unschlüssig, als während des vorgeworfenen Tatzeitraums ein „Lockdown“ gegolten hat, wie sich aus § 1 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung BGBl II Nr 598/2020 ergibt, wonach jedenfalls im Zeitraum von 5. Jänner 2021 bis 24. Jänner 2021 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig waren. Gemäß § 4 der Covid-19-Einreiseverordnung, BGBl II Nr 563/2020, war jedenfalls im Zeitraum von 19. Dezember 2020 bis 9. Februar 2021 die Einreise aus EWR-Staaten nach Österreich beschränkt.

Aufgrund dieser Umstände erscheint es nachvollziehbar, dass eine grenzüberschreitende Übersiedlung in diesem Zeitraum mit größerem Aufwand verbunden war als zu Zeiten ohne Ausgangs- und Grenzübertrittsbeschränkungen.

Dass die Wohnung in O renovierungsbedürftig gewesen sei und keine Küche aufgewiesen habe, brachte die Bf erstmals in der Verhandlung vor. Weder in der Stellungnahme noch in der Beschwerde finden sich Hinweise darauf. Jedoch führte der zeugenschaftlich einvernommene Ex-Mann aus, selbst beim Renovieren und Übersiedeln mitgeholfen zu haben, wobei es auch aufgrund der pandemiebedingten Beschränkungen und der damit einhergehenden nachvollziehbaren Schwierigkeiten, Handwerker zu engagieren, nicht unschlüssig erscheint, dass die Renovierung länger gedauert hat, als unter Bedingungen ohne Reise- und Ausgangsbeschränkungen. Unter dem Aspekt der

Renovierungsbedürftigkeit der Wohnung erscheint auch die Schlüsselübergabe zwei Wochen vor Mietvertragsbeginn erklärlich, wobei auch der Ex-Mann der Bf ausführte, dass der Schlüssel aufgrund der Renovierungsbedürftigkeit der Wohnung früher übergeben worden sei.

Jedoch haben die anzeigenden Beamten im Zeitraum von 8. bis 21. Februar 2021 den PKW-Abstellplatz der Bf in O täglich besichtigt und festgestellt, dass das KFZ der Bf untertags verwendet und in der Nacht dort abgestellt war. Bei der Meldekontrolle am 21. Februar 2021 haben sie zwar nur das Vorzimmer eingesehen und als „zweifelsfrei bewohnt“ eingestuft, die Bf hat aber selbst einräumt, dass dort Sachen gestanden seien.

Zwar kann angesichts der nicht unschlüssig geschilderten Renovierungs- und Übersiedlungssituation nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit darauf geschlossen werden, dass die Bf an der vorgeworfenen Adresse im gesamten vorgeworfenen Tatzeitraum die Wohnung zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt hat, jedoch ist aufgrund der Wahrnehmungen der anzeigenden Polizisten zum KFZ der Bf davon auszugehen, dass sie gemeinsam mit ihrem Sohn im kontrollierten Zeitraum die Wohnung bereits zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt hat. Die Bf führte selbst aus, dass ihr Sohn stets bei ihr gewesen sei.

Nicht unberücksichtigt bleiben kann in beweiswürdigender Hinsicht auch die unterschiedliche Weise, in der sich die Bf im ggst Verwaltungsstrafverfahren verantwortet hat (zuerst wendete sie eine „Meldesperre“ ein, dann ihre Unentschlossenheit bezüglich der Wohnungsnahme und zuletzt erst in der Verhandlung die Renovierungs- und Übersiedlungsschwierigkeiten). Dem stehen die Wahrnehmungen der Polizisten zu ihrem Vorraum und ihrem Auto gegenüber, die sich jedoch nicht auf den gesamten vorgeworfenen Tatzeitraum erstrecken. Auch wenn die Ausführungen der Bf zu Renovierung und Übersiedlung nicht unschlüssig waren und sich mit den Aussagen des Zeugen decken, blieben die Bf und der Zeuge jedoch hinsichtlich des Endes der Renovierungs- und Übersiedlungsphase unpräzise (die Bf führte aus, sie habe ab „Ende Februar“ dort gewohnt, ohne ein konkretes Datum zu nennen; der Zeuge führte aus „irgendwann im Februar“ sei die Wohnung fertig geworden). Es steht für das erkennende Gericht angesichts der Feststellungen zum abgestellten KFZ der Bf im Zeitraum von 8. bis 21. Februar 2021 fest, dass die Bf ab 8. Februar 2021 jedenfalls die ggst Wohnung bereits zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses benützt hat.

Es lässt sich aber nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit feststellen, ob die Bf tatsächlich an der vorgeworfenen Adresse im Zeitraum von 17. Dezember 2020 bis 7. Februar 2021 die Wohnung bereits zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses benützt hat.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Meldegesetzes – MeldeG, BGBl Nr 9/1992 in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl I Nr 104/2018, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
[...]
(6) Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.
[...]

Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.
[...]

Unterkunft in Wohnungen; An- oder Ummeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.
[...]

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.
(2) Die Meldepflicht für einen Minderjährigen trifft, wem dessen Pflege und Erziehung zusteht. Nimmt ein Minderjähriger nicht bei oder mit einem solchen Menschen Unterkunft, trifft die Meldepflicht den Unterkunftgeber.
[...]

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Wer
1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder
[...]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Die Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfordert das Bestehen einer Meldepflicht. Die Meldepflicht wird gemäß § 2 Abs 1 MeldeG bei Unterkunftnahme ausgelöst.

In seinem Erkenntnis vom 30. September 1991, 91/19/0195, stellte der Verwaltungsgerichtshof zu den Anforderungen an die „Unterkunftnahme“ Folgendes klar: „Eine Unterkunftnahme liegt nach der hg. Rechtsprechung dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird. Dies wird bei der Unterkunft in einer Wohnung zumeist erst dann der Fall sein, wenn eine Person diese tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benützt. Eine Unterkunftnahme wird daher überall dort anzunehmen sein, wo Räume von einer oder mehreren Personen zur Befriedigung eines, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt werden. Zu den Wohnbedürfnissen muß man aber nicht bloß das Nächtigen, sondern auch das Sichdarinaufhalten, seine Sachen zu verwahren und hievon andere grundsätzlich auszuschließen, zählen. Hingegen setzt die Unterkunftnahme nicht voraus, daß in den jeweiligen Räumen sämtliche Wohnbedürfnisse ständig bzw. ununterbrochen befriedigt werden (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 16. Februar 1983, Zlen. 82/01/0096, 0097)“.

Ähnlich entschied der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, 2004/05/0221: „Die Meldepflicht nach dem Meldegesetz 1991 wird durch die Unterkunftnahme oder Aufgabe der Unterkunft einer Person ausgelöst. Eine Unterkunftnahme liegt dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) ein widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. September 2002, Zl. 2002/05/0834, m.w.N.). Die Meldevorschriften stellen sowohl betreffend das Nehmen als auch die Aufgabe einer Unterkunft auf ein tatsächliches Naheverhältnis bzw. dessen Wegfall des Meldepflichtigen zur Unterkunft ab.“

IV.1.2. Zumal nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden konnte, ob die Bf an der ggst Adresse bereits im Zeitraum von 17. Dezember 2020 bis 7. Februar 2021 die Wohnung zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt hat, kann in weiterer Folge auch nicht erwiesen werden, dass sie in dieser Wohnung in diesem Zeitraum Unterkunft genommen hat.

Da im Verwaltungsstrafverfahren der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10), der nur angewendet werden darf, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237) und an der Unterkunftnahme der Bf und ihres Sohnes im Zeitraum von 17. Dezember 2020 bis 7. Februar 2021 Zweifel bestehen, wodurch auch Zweifel an der Verwirklichung des Tatbilds der vorgeworfenen

Verwaltungsübertretung in diesem Zeitraum bleiben, war der vorgeworfene Tatzeitraum entsprechend einzuschränken.

IV.1.3. Jedenfalls im Zeitraum von 8. bis 21. Februar 2021 hat die Bf mit ihrem mj Sohn an der ggst Adresse die Wohnung zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses aber bereits tatsächlich benützt. Sie hat daher ab 8. Februar 2021 an der ggst Adresse Unterkunft genommen. Durch diese Unterkunftnahme wurde gemäß § 2 Abs 1 MeldeG die Meldepflicht ausgelöst, wobei diese gemäß § 7 Abs 1 und 2 MeldeG sowohl für sich als auch für ihren Sohn die Bf getroffen hat.

Gemäß § 3 Abs 1 MeldeG ist, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

Da die Bf jedenfalls ab 8. Februar 2021 mit ihrem Sohn in der ggst Wohnung Unterkunft genommen hat, wäre sie verpflichtet gewesen, sich und ihren mj Sohn spätestens mit Ablauf des 11. Februar 2021 bei der Meldebehörde anzumelden. Da die Bf dies unterlassen hat, hat sie im Zeitraum von 12. bis 24. Februar 2021 den objektiven Tatbestand des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 3 Abs 1 MeldeG erfüllt.

IV.2.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Da es die Bf verabsäumt hat, sich innerhalb von drei Tagen an jener Adresse, an der sie jedenfalls ab 8. Februar 2021 Unterkunft genommen hat, anzumelden, ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Da keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen, ist der Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.2.2. Eine Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von den Strafen scheidet insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten der Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zumal der Tatzeitraum einzuschränken war, war auch die Strafhöhe herabzusetzen, wobei die belangte Behörde bereits Strafen im untersten Bereich des Strafrahmens verhängt hat. Eine weitere Herabsetzung wäre angesichts spezial- und generalpräventiver Erfordernisse nicht gerechtfertigt.

V. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Folge „mit Hauptwohnsitz“ in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses hatte zu entfallen, da die im ggst Strafverfahren nicht die Wohnsitzqualität sondern lediglich die „Unterkunftnahme“ von Bedeutung ist.

Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vorzuschreiben. Da der Beitrag zu den Kosten der Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs 2 VStG mit 10% der verhängten Strafe, mindestens aber mit 10 Euro festzusetzen ist, war dieser Beitrag nicht zu reduzieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter